

10. GARANTIESCHEIN

Die Gewährleistungsfrist für Ihre Eingangstüren betragen gegenüber unternehmerischen Kunden 24 Monate ab Übergabe. Die Garantie gilt ausschließlich für Material- und Verarbeitungsmängel, die bewiesenermaßen auf Seiten des Herstellers liegen. Solche Mängel werden vom Hersteller innerhalb der Garantiefrist behoben. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Alle visuellen Mängel, die möglicherweise wegen unsachgemäßer Lagerung, Manipulation oder zweckwidrige Nutzung der Türen entstanden sind, müssen unbedingt sofort nach dem Empfang der Ware schriftlich reklamiert werden; spätere Reklamationsansprüche werden vom Hersteller nicht mehr anerkannt. Reklamationsansprüche sind mit Kundenanschrift, Originalrechnung und beigelegtem Garantieschein schriftlich an die Verkaufsstelle zu richten.

Die Fertigung und die CE-Kennzeichnung der Haustüren entsprechen der harmonisierten Norm EN 14351-1 mit vorgewiesener Leistungserklärung des Produktes. Für Produkte mit konkretem Verwendungszweck, die in Einzelfällen hergestellt werden, gilt das Einzelfertigungsprinzip (Nichtserienfertigung). Für die bestehenden baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Charakteristiken und Anforderungen (z.B.: Sondermaße, Sonderkonstruktionen, Sonderbauweise, Sonderbeschläge, Denkmalschutzanforderungen) nach konkreter baulicher Vorgabe für den Einzelfall gebaut werden, sind die bestimmten CE-Leistungseigenschaften die nicht geprüft werden können, mit NPD erklärt. Für diese Produkte liegt beim Hersteller die Produktionstechnische Dokumentation, Dokumente der werkseigenen Produktionskontrolle, technische Werkszeichnungen des konkreten Bauelementes und des Abnahmeprotokolls nach Lieferfreigabe zur Produktion vor. Holzqualität: unsere Produkte entsprechen der EN 942, welche die Qualitätskriterien für Bauelemente aus Holz bestimmen.

Aus den Garantiebedingungen sind folgende Fälle ausgenommen:

1. Visuelle Mängel, die nicht sofort bei der Türübernahme reklamiert worden sind - unbedingt den angebrachten Hinweisaufkleber "Wichtige Hinweise vor der Montage" beachten.
2. Türen, die trotz festgestellter visueller Mängel eingebaut wurden.
3. Türen, die für einen Bedarf eingesetzt wurden, die für diese Art von Türen nicht vorgesehen sind – siehe bitte die CE-Leistungserklärung bei den Lieferscheindokumenten unter Eigenschaften – für die Verwendung in beheizten/unbeheizten Gebäuden; falls eine nach innen öffnende Türe als außen öffnend eingebaut wurde, sind evtl. entstandene Türschäden kein Reklamationsgrund.
4. Falls vom Kunden unsachgemäß bzw. nachlässig mit dem Produkt umgegangen (z.B. ungeschützt, in schmutzigen oder feuchten Räumen gelagert) wurde.
5. Falls die Haustür ohne entsprechenden Vordach eingebaut wurde (genügend grosses Vordach erforderlich um einen dauerhaften Kontakt mit Regenwasser zu vermeiden); besonders wichtig bei geölten Oberflächen und nach außen öffnende Türen!!
6. Falls die Einbaumontage nicht nach den Hersteller-Empfehlungen und vom fachlich befähigten Personal vorgenommen wurde.
7. Wenn der Stockrahmen falsch eingebaut wurde (Stockrahmenteile z.B. gewölbt, ausgedehnt, schief, krumm, rautenförmig, nicht im rechten Winkel, nicht waagrecht usw.). Der Monteur muss evtl. krumme Stockrahmenteile so einbauen, dass diese gerade verbaut bleiben.
8. Falls Farbveränderungen durch Kontakt mit Baumaterialien entstanden sind. (alkalische Putzmörtel oder andere Bauanstriche, Abfließendes Regenwasser von Fassade und Putz).
9. Falls die Tür im rohen Zustand, nur vorimprägniert oder geölt ausgeliefert wurde, gibt der Hersteller keine Gewährleistung

auf die Oberfläche, Holz-/Furnier-Deckschichten und auf evtl. Verzug. Solche Flächen sind als kritisch zu betrachten, ebenfalls mit dem Hinweis von einem erhöhten Bedarf an Wartungsintervallen. Bei rohen Türen wird das Silikon lose beige packt. Die Bereiche der bauseits notwendigen Silikonversiegelung (wie z.B. bei den Glasleisten, Füllungsleisten, Wetterschenkeln) besteht nur eine begrenzte Haftung der Farbbeschichtung und der damit verbundenen evtl. Abblätterung von Farbanstrichen, die somit keinen Anlass zur Reklamation geben.

10. Falls die Oberflächenbehandlung von dem Kunden selbst oder durch Dritte durchgeführt wurde (Fachkenntnisse für Farbanstriche vorausgesetzt und nachweisbar). Der Farbanstrich sollte vor dem Einbau erfolgen!

11. Falls die Nachbehandlung von geölten Holzflächen (Nachweisbar mind. 1–2 mal jährlich) nicht mit Holzöl oder nicht fachmännisch durchgeführt wurde, sind eventuelle Mängel an der Oberfläche oder evtl. Türblattverzug kein berechtigter Reklamationsgrund! Eine Unterlassung von ordnungsgemäß erforderlichen Nachbehandlungen resultieren zu einer übermäßigen Befeuchtung/Austrocknung des Holzes und zu Verzug, offene Leimfugen und Furnierschichten, Farbveränderungen und Fleckenabzeichnungen, Schimmelpilzbildung, sichtbaren Spuren von Regenwasser auf der Oberfläche usw.

12. Falls Fehler im Holz bereits vom Hersteller mit Holzschiffchen oder Holzkitt ausgebessert sind und Harz, welches aus dem im Holz liegenden reparierten Harzgalle austritt, sind keine Reklamation.

13. Eventuelle raue Kanten bei gefrästen V-Fugen (gegen die Furnierichtung gefräst) sind kein Reklamationsgrund. Ebenso Abweichungen der Fugenfarbe zur restlichen Holzoberflächenfarbe sind keine Mängel, sondern die Folge eines mehrschichtigen Sperrholzaufbaus.

14. Risse, Äste, evtl. ausfallende Äste, Holzabsplitterungen, Holzverfärbungen, raue Kanten bei Türen mit astigen oder gebürsteten Oberflächen und Wurm-Löcher bei Altholzflächen geben keinen Anlass zur Reklamation.

15. Die Anordnung, Grösse und Menge der Äste ist beliebig und bei jeder Haustür anders (einzigartig) und geben keinen Anlass zur Reklamation.

16. Wellige Streifen lt. Holztextur, ungleichmäßige Strukturen von Holz und/oder Furnier sind natürliche Phänomene des Holzwachstums und daher kein Reklamationsgrund!

17. Falls Farbunterschiede am Produkt selbst oder zum Farbmuster bestehen - geringfügige Farbabweichungen sind Materialbedingt und berechtigen zu keiner Reklamation!

18. Unterschiede in der Holzfarbe, der Holztextur (Verlauf von Jahresringen und dessen Breiten sowie Farben, Unterschiede im Verlauf der Furnierrichtungen sowohl quer als auch längs) sowie der Holzstruktur sind bedingte Naturgegebenheiten und stellen keinen Reklamationsgrund dar! Farbunterschiede zwischen astige und astfreie Holzteilen sind Folge von verschiedenen Naturholzfarben und kein Reklamationsgrund!

19. Falls bei Eichtüren Farbdiskolorationen kleineren oder größeren Umfangs auftreten, sind dies Folgeerscheinungen von Reaktionen der Gerbsäure im Eichenholz und wässrigen Dickschichtlasuren bzw. Regenwassers aufgrund der Bewitterung.

20. Spiegel in verschiedener Form und Anteil, sind bei Eichenholz niemals ein Grund für eine Reklamation, da sie normaler Holzbestandteil sind.

21. Die Türteile von Lärchentüren weisen grundsätzlich verschiedene Farbtöne auf. Lärchenholz ist sehr vielfältig (gelb, rötlich, bräunlich, hell und dunkel), deswegen kann die Farbe der Haustür nicht einheitlich sein. Lärchenholz hat von Natur aus ein sehr hohen Harzanteil, deswegen ist Harzaustritt bei Lärchenholz-Haustüren auch KEIN Grund für eine Reklamation. Auch sichtbare Flecken als Folge des im Holz enthaltenen Harzes sind kein Reklamationsgrund!

22. Falls sichtbare Farbunterschiede wegen Auswachsen von Nagellöchern im Bereich von Befestigung der Glas- und Füllungsrahmen aufkommen.

23. Bei farblosen Lasuren gibt es keinen UV-Schutz, so dass das Holz durch Lichteinwirkung seiner Natur entsprechend nachdunkeln oder auch ausbleichen kann. Daher besteht auch kein Grund zur Reklamation! Der Farbton der Haustür kann

- durch die natürliche Holzgrundfarbe sehr variabel ausfallen, sofern sie mit farblosen Lasuren lackiert oder mit Ölen behandelt.
- 24.** Falls Farbtonveränderungen jeweiliger Anstriche wegen UV-Bestrahlung durch die Sonne aufkommen oder Kontakt mit Regenwasser entsteht. Einige Farbtöne auf Holz (wie helle oder rötliche) und besonders Metallic-Farbtöne neigen zu Farbveränderungen durch die UV-Strahlung, diese sind aber kein Grund für eine Reklamation!
- 25.** Visuelle Mängel an der Oberfläche, die nicht nach den Richtlinien des Prüfinstituts für Türentechnik + Einbruchsicherheit PFB Rosenheim beurteilt werden. Die Richtlinien beschreiben Kratzer, Risse, Schrammen etc. nur dann als Oberflächenfehler, wenn diese bei diffusem Tageslicht und ohne optische Hilfsmittel aus einem Meter Abstand gut sichtbar sind.
- 26.** Falls visuelle Mängel auf lasierten oder deckend beschichtete Oberflächen (Farbunterschiede, Farbfecken usw.) außen aus 5 m und innen aus 3 m Entfernung nicht sichtbar sind, lt. RAL RG Vorschrift.
- 27.** Falls visuelle Fehler im Glas vorhanden sind und aus einem 90° Blickwinkel betrachtet werden und lt. den »Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas« oder »Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von planen Gläsern mit Siebdruck bzw. Emaillierung sowie mit lackiertem Farbauftrag« als erlaubt beschrieben sind.
- 28.** Türen, die zeitweise direktem Einfluss von Niederschlägen oder andauernder direkter UV-Strahlung ausgesetzt sind (ausreichend breite und tiefe Überdachungen sind unbedingt erforderlich!)
- 29.** Türen die außen hohen Luftfechtigkeiten ausgesetzt sind (Nähe zu Flüssen, Seen, Meer, Wäldern, schattige oder feuchte Lagen mit wenig Luftzirkulationen).
- 30.** Türen, die in Innenräumen mehr als 8 Stunden am Tag direkten Einflüssen über 65% relativer Luftfeuchtigkeit bis 55% relativer Luftfeuchtigkeit über den Rest der Zeit ausgesetzt wurden.
- 31.** Falls die Türe neben einem Heizkörper angebracht oder eingebaut wurde, d.h. die relative Luftfeuchtigkeit innen unter 40% fällt. Aufgabe des Nutzers ist normale Wohnraumbedingungen (45-55% RLF/20-22°C) ggf. durch freie Lüftungen oder Klimaanlageinstellung ein Behaglichkeitsklima zu sichern!
- 32.** Kondensaterscheinungen (Tauwasser) ist kein Reklamationsgrund. Kondenswasser ist physikalisch/konstruktiv bedingt und nicht zu vermeiden. Regelmässiges aufmachen und abwischen von Wasser nach Bedarf!
- 33.** Unter bestimmten klimatischen Bedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) kann es zu einer Kondensation von Wasser (bzw. Eis) am Türbeschlägen kommen (z.B. am Profilzylinder), was aber ein Stand der Technik und kein Produktfehler ist.
- 34.** Eine Krümmung/Verzug des Türblatts oder der Stockrahmenteile in Längsachse bis 4 mm und Querachse bis 2 mm (ist zulässig lt. DIN EN 12219 Klasse 2) ist kein Grund zur Reklamation! Verzug bei Neubauten als Folge von erhöhten Luftfeuchtigkeit (Baufeuchtigkeit) ist kein Grund für einen Reklamationsanspruch!
- 35.** Bei unsachgemäßer Einstellung der Bänder oder der Schließbleche (nach dem Einbau oder durch den Kunden) und die Tür deshalb nicht vollkommen Funktionsfähig ist, was das Schliessen und die Dichtung angeht. Die Bänder und Schliessbleche sind Werkseitig eingestellt. Nach Einbau sollen die Bänder und Schliessbleche von dem Monteur fein angepasst werden! Alle zukünftigen Einstellungen der Bänder und Schliessbleche und somit die Positionsänderungen des Türblatts sind kein Reklamationsgrund. Der Eigentümer soll die Einstellungen lt. den beigefügten Hinweisen und nach Bedarf bzw. mindestens einmal jährlich durchführen lassen.
- 36.** Bei flächenbündigen Haustüren kann es wegen fertigungstechnischer und klimatischer Gegebenheiten zu Differenzen in der Flächenbündigkeit und in den Spaltbreiten zwischen Türblatt und Blendrahmen kommen. Um bei verschiedenen klimatischen Bedingungen eine optimale Dichtigkeit zu erzielen, benötigen die Dichtungen zwischen Türrahmen und Türblatt einen Spielraum von ca. 4,5 mm. Die Spaltmaße können nach Einstellung der Bänder um eine bessere Schliessfunktion zu gewähren um ± 3 mm variieren. Diese Differenzen sind Stand der Technik und daher auch kein Reklamationsgrund.
- 37.** Aluminiumschalen schwinden und dehnen sich bei Temperaturveränderungen. Durch diese Gegebenheiten ist die Funktionalität, Konstruktion und Sicherheit des Produktes nicht beeinträchtigt. An den Verbindungsstosspunkten der ALU-Teile können minimale Schlitzöffnungen entstehen, die aber keinen Reklamationsgrund darstellen.

38. Tropfenweiser Wassereintritt in Bereich Dichtungsprofil ist bei Außentürten zugelassen (PfB Prüfinstitut für Bauelemente) und kein Mangel! Absolute Schlagregendichtheit wird bei Außentüren nicht gefordert.

39. Bei Holz-Aluminium Haustüren dient die Außendichtung im Aluminiumprofil nicht als Dichtheitselement, sondern hindert den Blick ins Falzbereich zwischen den Flügel und Blendrahmen, daher ist eventuelle Undichtheit bzw. nicht aufliegen des Außendichtungsprofils auf Aluminium kein Produktfehler!

40. Falls die Wartungsarbeiten nicht nach den Wartungs-Empfehlungen und nicht fristgerecht durchgeführt worden sind.

Generell entfällt die Garantieleistung bei:

- a) den in der Broschüre genannten Einschränkungsfällen (»Einbau, Bedienung- Pflege und Wartungshinweise«)
- b) Vernachlässigung der erforderlichen Pflege-, Kontroll- und Instandhaltungsrichtlinien lt. der vorliegenden Beschreibung aus der Broschüre
- c) nicht rechtzeitiger schriftlicher Meldung des entdeckten Mangels und des Garantieanspruchs an den Verkaufspartner bzw. Vertreter
- d) Verursachung von mechanischen Schäden
- e) Unsachgemäßer Behandlung der Oberfläche, insbesondere durch aggressive oder angreifende Reinigungsmittel (Salmiak oder alkoholhaltige, ätzende, scheuernde Mittel), ungeeignete Klebebänder, Berührung mit alkalischen Substanzen (Kalk- und Zementspritzer vor allem auf Holzoberflächen) oder wiederholte Berührung mit Softeneres (z.B. ölhaltige Handcreme), Unterlassung von Schutzmaßnahmen gegen Verschmutzung mit anderen Substanzen (z.B. Montageschaum usw.),
- f) Schäden (z.B. Quellen des Holzes) durch überhöhte Luftfeuchtigkeit im Raum (siehe Lüftungshinweise in der vorliegenden Broschüre)
- g) Überschreitung der in den einschlägigen technischen Normen üblichen Belastungen
- h) Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden, Hochwasser, Hagelschlag, Erdbeben, Feuer).
- i) Jegliche Änderungen und zusätzliche Anfertigungen an den Türen, die ohne schriftliche Zustimmung des Herstellers vorgenommen wurden, bedeuten den Verlust der Garantie.

Die Serviceleistungen am Produkt können während der Garantiezeit nur durch autorisierte Fachkräfte des Herstellers oder eines Vertreters durchgeführt werden, anderenfalls erlischt der Garantieanspruch. Zeitabschnitt der Gewährleistung von Ersatzteilen und Serviceleistungen: Der Hersteller garantiert Serviceleistungen und die Ersatzteilbeschaffungen mind. 3 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist. Gewährleistungsgebiet: Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. Der Garantiegeber hat sich mit diesem Dokument und den darin beschriebenen Bedingungen rechtlich verpflichtet. Die Rechte des Benutzers können auch gegen der Käufer durchgesetzt werden.

In Falle unberechtigter Reklamationsforderungen werden dem Auftraggeber die tatsächlichen Reisekosten des Handwerkers und eventuelle Arbeitskosten lt. den geltenden Tarifen berechnet.

Kunde:

Ihr Fachhandelspartner / Verkäufer - Unterschrift und Stempel:

Verkaufsdatum: _____

Damit diese Garantie ihre Gültigkeit behält, ist neben der ohnehin jährlichen vorgeschriebenen Reinigung, Pflege und Wartung, eine Überprüfung (Sichtkontrolle) auf Oberflächenbeschädigungen und evtl. andere Beschädigungen durchzuführen und bei Beschädigungen die unverzügliche Behebung durch einen Fachmann zu veranlassen.

Montage ausgeführt* von (Firma/Unternehmer) _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

*... nach der Montage wurde eine Funktionsprüfung durchgeführt. Funktionsprüfung bestanden JA / NEIN (ankreuzen)

Beschreibung evtl. festgestellter Abweichungen:

Abweichungen behoben am (Datum): _____ Unterschrift: _____

Die Überprüfungen und eventuelle Instandhaltungsarbeiten sind hier zu dokumentieren. Die Garantie bleibt nur bei lückenloser Dokumentation bestehen.

1. Überprüfung durchgeführt am _____ von _____

Instandhaltungsmaßnahme: _____

2. Überprüfung durchgeführt am _____ von _____

Instandhaltungsmaßnahme: _____

3. Überprüfung durchgeführt am _____ von _____

Instandhaltungsmaßnahme: _____

4. Überprüfung durchgeführt am _____ von _____

Instandhaltungsmaßnahme: _____

5. Überprüfung durchgeführt am _____ von _____

Instandhaltungsmaßnahme: _____

6. Überprüfung durchgeführt am _____ von _____

Instandhaltungsmaßnahme: _____